

TOP 7:

Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Drucksache: 471/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Richtlinie 2013/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, und von Knopfzellen mit geringem Quecksilbergehalt sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/603/EG der Kommission ist bis zum 1. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Zur Umsetzung der Richtlinie sieht das Gesetz eine Novellierung des Batteriegesetzes mit im Wesentlichen folgenden Änderungen vor:

- die Ausnahme, dass Knopfzellen im Gegensatz zu sonstigen Batterien einen bis zu 4 000-fach höheren Quecksilbergehalt aufweisen dürfen, wird zum 30. September 2015 aufgehoben und
- die Ausnahme, dass Batterien für schnurlose Elektrowerkzeuge im Gegensatz zu sonstigen Batterien einen höheren Cadmiumgehalt als 0,002 Gewichtsprozent aufweisen dürfen, wird zum 31. Dezember 2016 aufgehoben.

Darüber hinaus werden weitere klarstellende und redaktionelle Änderungen des Batteriegesetzes vorgenommen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 935. Sitzung am 10. Juli 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 261/15 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 130. Sitzung am 15. Oktober 2015 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/6233 - angenommen, wobei die Anliegen des Bundesrates übernommen wurden.

Zudem wurde eine Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufgenommen, die die in Anlage 2 Fußnote 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes enthaltene Energieeffizienzformel (sog. R1-Kriterium) zum Verfahren R 1 um einen Klimakorrektureffizienzfaktor ergänzt. Durch diesen Klimakorrektureffizienzfaktor soll durch die Berücksichtigung bestimmter örtlicher Klimafaktoren EU-weit die Erfüllung des R-1 Kriteriums erleichtert werden.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.